

2487 017 257

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IA ZB 103/79

BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

Regina S. [REDACTED],
S. [REDACTED] Str. [REDACTED], M. [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4-8, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 15. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 8. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 150 BGG aF (RzW 1977, 214; 1978, 174 Nr. 7). Die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 13. Dezember 1978 - 1 BvR 683/78 - mangels Erfolgsaussicht nicht angenommen. Die verfassungsrechtlichen Erwägungen der Beschwerde können mithin den Senat nicht veranlassen, seine Rechtsprechung zu ändern, daß ein Anspruch nach §§ 150 BGG aF nicht besteht, wenn bis zur Verabschiedung des BGG-Schlußgesetzes durch den Bundestag am 26. Mai 1965 kein Antrag nach § 189 BGG gestellt war.

Dr. Thum

Fuchs